



Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Baruth/Mark (Marktsatzung - MarktS -)

vom 26.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Betriebszeit
- § 3 Marktverwaltung
- § 4 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 5 Gegenstände des Jahrmarktes und des Spezialmarktes
- § 6 Teilnahmeberechtigung
- § 7 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 8 Genehmigungsfiktion
- § 9 Marktverkehr
- § 10 Verhalten auf den Wochenmärkten
- § 11 Reinigung
- § 12 Haftung
- § 13 Versicherung
- § 14 Gebührenpflicht
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO und Jahr- sowie Spezialmärkte im Sinne von § 68 GewO, die von der Stadt Baruth/Mark gemäß § 69 GewO festgesetzt werden.

(2) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten anbieten. Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wieder-

kehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Die Stadt Baruth/Mark betreibt und unterhält die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie ist berechtigt, den Betrieb und die Unterhaltung der Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte vertraglich auf einen Dritten zu übertragen.

(3) Die Marktplätze und –tage sowie die Öffnungszeiten ergeben sich aus den einzelnen Festsetzungen.

(4) Es können aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen für einzelne Markttag – abweichend von den jeweiligen Festsetzungen des Marktes – Platz, Tag und Öffnungszeit verändert werden.

§ 2 Betriebszeit

(1) Die Standplätze werden regelmäßig zwei Stunden vor dem festgesetzten Marktbeginn den Markthändlern zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen überlassen.

(2) Die Standplätze sind spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit zu räumen.

§ 3 Marktverwaltung

(1) Die Marktverwaltung wird durch die vom Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark hierzu beauftragten Mitarbeiter ausgeübt.

(2) Der Marktverwaltung, der Lebensmittelaufsicht und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Baruth/Mark dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten und dem nach § 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Verabreichen von Speisen und Getränken folgende Neuwaren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs
2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
3. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
4. Reinigungs- und Putzmittel
5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Kurzwaren
7. Toilettenartikel einfacher Art
8. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze
9. Kleingartenbedarf einfacher Art
10. Modeschmuck und Kleinlederwaren

11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
12. Kleintextilien
13. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
14. Kleinspielwaren

§ 5

Gegenstände des Jahrmarktes und des Spezialmarktes

- (1) Auf den Jahrmärkten der Stadt Baruth/Mark dürfen Waren aller Art nach § 68 Abs. 2 GewO angeboten werden.
- (2) Auf den Spezialmärkten der Stadt Baruth/Mark dürfen nur bestimmte Waren nach § 68 Abs.1 GewO angeboten werden.
- (3) Die Abgabe von alkoholischen Getränken - auch wenn sie nicht aus selbstgewonnenen Erzeugnissen stammen - zum Verzehr an Ort und Stelle wird unter den Voraussetzungen des § 68 a S.2 GewO in Verbindung mit § 12 Gaststättengesetz gestattet.

§ 6

Teilnahmeberechtigung

- (1) Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt am Marktverkehr teilzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) die jeweilige Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere überwiegende öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Erlaubnisnehmer oder das von diesen eingesetzte Verkaufspersonal erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
 - d) der Erlaubnisnehmer die nach der jeweils gültigen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Marktplätze in der Stadt Baruth/Mark“ fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, die Marktveranstaltungen auf bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) die zur Verfügung stehende Marktfläche vollständig zugewiesen ist,
- b) eine Warenart angeboten werden soll, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist.

(6) Tagesstandplätze werden von der Marktverwaltung zugewiesen. Sie müssen bis eine halbe Stunde vor Marktbeginn eingenommen sein. Ist dies nicht der Fall, können sie anderweitig vergeben werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Stehen weniger Standplätze zur Verfügung als benötigt, erfolgt die Auswahl der Bewerber in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5, im Übrigen nach der Reihenfolge der Antragstellung.

§ 7

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren, insbesondere Genehmigungs- - und Erlaubnis-anträge nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 8

Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach dieser Satzung Anwendung.

§ 9

Marktverkehr

(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen zu Beginn der festgesetzten Marktzeiten aufgebaut sein. Abweichend von Satz 1 kann Inhabern von Dauererlaubnissen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Marktverwaltung gestattet werden, ihre Verkaufseinrichtungen nach Beginn der festgesetzten Marktzeiten aufzubauen, sofern dadurch der Marktbetrieb nicht erheblich gestört wird. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Marktplätzen zugelassen:

- a) Verkaufswagen,
- b) Verkaufsanhänger,
- c) Verkaufsstände sowie
- d) speziell durch die Marktverwaltung zugelassene Verkaufsvorrichtungen.

Sie müssen standfest sein und dürfen die Oberflächen und den Untergrund der Marktflächen nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen der Marktplätze, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. An gut sichtbarer Stelle der Einrichtung ist zudem ein Schild mit Namen und Anschrift des Inhabers anzubringen.

(3) Während der festgesetzten Marktzeiten dürfen keine Fahrzeuge an die Verkaufseinrichtung gebracht werden. Fahrzeuge aller Art, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, dürfen auf den Marktflächen während der festgesetzten Marktzeiten nicht abgestellt werden oder durch die Gänge fahren.

In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung - soweit Platz auf dem Marktgelände vorhanden ist - für notwendige Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 eine Parkerlaubnis erteilen und einen Stellplatz zuweisen.

- (4) Die Grenzen der zugewiesenen Standplätze sind einzuhalten.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

(1) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sich so zu verhalten und seine Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Auf den Marktplätzen ist es verboten,

- a) Verkaufsgeschäfte außerhalb der festgesetzten Marktzeiten durchzuführen,
- b) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
- c) Fische außerhalb der Verkaufswagen auszuweiden oder zu entschuppen,
- d) tierische und pflanzliche Abfälle, öl-, benzin- oder säurehaltige Rückstände in die Abläufe gelangen zu lassen.

(3) Auf den Marktplätzen ist es während der festgesetzten Marktzeiten verboten,

- a) Waren im Umhergehen anzubieten und zu verkaufen,
- b) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- c) Gegenstände zu versteigern oder auszuspielen,
- d) Propaganda- oder Reklamematerial, ausgenommen vom Standplatz selbst, zu verteilen,
- e) das Betteln,
- f) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- g) die Verwendung von offenem Licht und Feuer
- h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeiten

(4) Kunden dürfen angebotene, gegen nachteilige Beeinflussung nicht geschützte Lebensmittel nicht berühren. Verkäufer dürfen das Berühren solcher Lebensmittel nicht dulden.

(5) Die Marktverwaltung kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zu den Märkten befristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

(6) Die Marktverwaltung kann von den Teilnehmern am Marktverkehr verlangen, dass sie die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Marktverkehrs erforderlichen Auskünfte erteilen.

(7) Vor und neben dem jeweiligen Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Marktverwaltung berechtigt, diese auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Sie kann sich hierbei der Hilfe von Dritten bedienen.

§ 11 Reinigung

- (1) Die Markthändler sind während der Marktzeiten für die Reinhaltung ihres Standplatzes und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich; dies gilt auch für die Beseitigung von Eis und Schnee.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Alle Verpackungen, die Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle vom Standplatz sind von den einzelnen Markthändlerinnen und Markthändlern auf eigene Kosten zu beseitigen:
- (3) Nach Beendigung der Marktveranstaltungen haben die Markthändler ihre Standplätze besenrein zu verlassen.
- (4) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation geleitet werden. § 10 Abs. 2 Buchstabe d) ist zu beachten.

§ 12 Haftung

- (1) Die Markthändler haften für alle Schäden, die von ihnen oder ihrem Verkaufspersonal im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb auf den Marktplätzen verursacht werden.
- (2) Die Markthändler stellen die Stadt Baruth/Mark von Ansprüchen Dritter, die durch von ihnen oder ihrem Verkaufspersonal verursachten Schäden entstehen, frei.
- (3) Mit der Standzuweisung durch die Marktverwaltung übernimmt die Stadt Baruth/Mark keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren sowie für die Sicherheit der von ihnen eingebrachten Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (4) Die Marktverwaltung ist im Rahmen des Abs. 1 berechtigt, die von den Markthändlern sowie deren Verkaufspersonal in Zusammenhang mit dem Marktbetrieb an den Oberflächen und dem Untergrund der Marktflächen, den baulichen Anlagen der Marktflächen, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen verursachten Schäden auf Kosten der Markthändler zu beseitigen.
- (5) Mit Ausnahme einer Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt Baruth/Mark für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Versicherung

Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen.

§ 14 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze ist ein Standgeld nach der jeweils geltenden "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Marktplätze in der Stadt Baruth/Mark" zu entrichten.

§ 15 Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

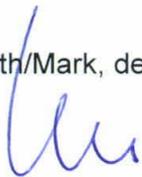
§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht stellen gemäß § 146 Abs.2 GewO in Verbindung mit der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach den genannten Vorschriften.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Baruth/Mark vom 25.03.2004 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 26.11.2009


Ilk
Bürgermeister

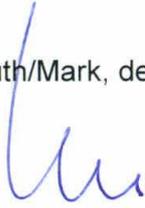


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 26.11.2009


Ilk
Bürgermeister

